

inschließlich 104 000. M kommen in Steuern von

in den Einkommen.

| | | |
|---|--------|---------|
| H | 196300 | 91.60 |
| | 20000 | 100.00 |
| | 30000 | 150.00 |
| | 40000 | 200.00 |
| | 50000 | 250.00 |
| | 60000 | 300.00 |
| | 70000 | 350.00 |
| | 80000 | 400.00 |
| | 90000 | 450.00 |
| | 100000 | 500.00 |
| | 110000 | 550.00 |
| | 120000 | 600.00 |
| | 130000 | 650.00 |
| | 140000 | 700.00 |
| | 150000 | 750.00 |
| | 160000 | 800.00 |
| | 170000 | 850.00 |
| | 180000 | 900.00 |
| | 190000 | 950.00 |
| | 200000 | 1000.00 |

werden zur Ergänzungs- deren steuerbares Ver- 2) diejenige Person, u berechnendes Jahres- sofern der Gesamtwert 4 beträgt; 3) weibliche zu unterhalten haben, e, insofern das steuer- r von 20 000 M und das nende Jahreseinkommen

aren Vermögen von

| | | |
|--------------|----------|---|
| bis einschl. | jährlich | M |
| 160000 | 78.80 | |
| 170000 | 84.20 | |
| 180000 | 89.40 | |
| 190000 | 94.60 | |
| 200000 | 100.00 | |
| 220000 | 105.20 | |
| 240000 | 110.40 | |
| 260000 | 115.60 | |
| 280000 | 120.80 | |
| 300000 | 126.00 | |
| 320000 | 131.20 | |
| 340000 | 136.40 | |
| 360000 | 141.60 | |
| 380000 | 146.80 | |
| 400000 | 152.00 | |
| 420000 | 157.20 | |
| 440000 | 162.40 | |
| 460000 | 167.60 | |
| 480000 | 172.80 | |
| 500000 | 178.00 | |
| 520000 | 183.20 | |
| 540000 | 188.40 | |
| 560000 | 193.60 | |
| 580000 | 198.80 | |
| 600000 | 204.00 | |
| 620000 | 209.20 | |
| 640000 | 214.40 | |
| 660000 | 219.60 | |
| 680000 | 224.80 | |
| 700000 | 230.00 | |
| 720000 | 235.20 | |
| 740000 | 240.40 | |
| 760000 | 245.60 | |
| 780000 | 250.80 | |
| 800000 | 256.00 | |
| 820000 | 261.20 | |
| 840000 | 266.40 | |
| 860000 | 271.60 | |
| 880000 | 276.80 | |
| 900000 | 282.00 | |
| 920000 | 287.20 | |
| 940000 | 292.40 | |
| 960000 | 297.60 | |
| 980000 | 302.80 | |
| 1000000 | 308.00 | |

der Maßgabe, daß jeder rag, sofern er mehr als 3 und weniger beträgt, 1 Betrag abzurdnen ist, f 80-5, 52 und 56-3 auf 26. Mai 1909 von allen 25 v. H. erhoben.

nen 1891.) a, deren jährlicher Ertrag s Anlage- und Betriebs- be mit einem jährlichen mit einem Anlage- und jährlich 1 000 000 M. ebe mit einem jährlichen mit einem Anlage- und lich 150 000 M. ebe mit einem jährlichen mit einem Anlage- und

Ertrag 1500 M noch das n von der Gewerbesteuer

findet diese Bestimmung

| | |
|--------|----|
| 300 M | 16 |
| 350 M | 16 |
| 400 M | 16 |
| 450 M | 16 |
| 500 M | 16 |
| 550 M | 16 |
| 600 M | 16 |
| 650 M | 16 |
| 700 M | 16 |
| 750 M | 16 |
| 800 M | 16 |
| 850 M | 16 |
| 900 M | 16 |
| 950 M | 16 |
| 1000 M | 16 |

sten und höchsten Steuer- 480 M 192 „ 36 „ von da ab bis 96 M um bis zu 480 M um je 36 M Gewerbetreibenden findet ist der Gewerbetreibende ng der Anlagen, Betriebs- Zustimmung des Gewerbe- auftrags werden. cheit des Inhabers, Brand- so wesentlich geschädigt, e ermäßigt oder erlassen

itestraße 173.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschriebener Form oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

| | |
|--|-------------|
| 1 500 bis ausschließlich | 4 000 M |
| oder 4 000 bis ausschließlich | 20 000 „ |
| oder 20 000 bis ausschließlich | 50 000 „ |
| oder 50 000 M oder mehr beträgt, | |
| und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals | |
| 3 000 bis ausschließlich | 30 000 M |
| oder 30 000 bis ausschließlich | 150 000 „ |
| oder 150 000 bis ausschließlich | 1 000 000 „ |
| oder 1 000 000 M oder mehr beträgt. | |

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunfterteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Vorstehenden erklärten diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt, 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 M 2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

| | |
|----------------------|-------|
| a. in der Klasse IV | 15 „ |
| b. in der Klasse III | 25 „ |
| c. in der Klasse II | 50 „ |
| d. in der Klasse I | 100 „ |

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuerordnung.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 10./29. März 1910 wird gemäß den §§ 23, 25, 27, 69, 70, 75, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt Altona folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Von allen in Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken wird, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, eine Gemeindesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

I. Bebaute Grundstücke.

§ 2. Alle bebauten Grundstücke werden nach dem Nutzungswert veranlagt. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch die mit dem Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Hausgärten und Hofräume in ihrem Umfang bis zu 1500 qm, desgleichen ohne Rücksicht auf ihre Größe die mit einem überwiegend gewerblich genutzten Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden unbebauten Flächen, soweit sie dem wirtschaftlichen und gewerblichen Zwecke dieses Gebäudes zu dienen bestimmt sind. Hausgärten und Hofräume, die einen Flächeninhalt von mehr als 1500 qm haben, werden mit ihrem dieses Maß übersteigenden Flächeninhalt gemäß § 9 nach dem gemeinen Wert besteuert, sobald der überschreibende Teil mindestens 500 qm beträgt. Der Schätzwert des gemeinen Wertes ist der Durchschnittswert des gesamten zusammenhängenden Geländes zugrunde zu legen.

Der Flächeninhalt der Vorgärten, soweit er durch die Fluchtlinienfestsetzung vorgeschrieben ist, bleibt bei der Bemessung der nach dem gemeinen Wert zu besteuerten Grundfläche außer Berechnung.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht in 3 jährigen Zwischenräumen für den Zeitraum von je 3 aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren. (Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.)

§ 4. Für bebauten Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Veranlagungsperiode oder eines Teiles des letzten Jahres vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietspreis zur Grunde gelegt. Dem baren Mietspreis ist dabei als dessenige hinzuzurechnen, was der Mieter während der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, besonders übernommene Steuern, Brandkassenbeiträge und dergleichen. Der Wert der nicht in barem Gelde bestehenden Leistungen wird durch Abschätzung festgestellt.

Als Vergütung für Wasser, Heizung, Beleuchtung und ähnliche, nicht zur Raumlieferung gehörende Leistungen darf von den gesamten vom Mieter zu zahlenden Beträgen beziehungsweise von der eingeschätzten Mietsrate Selbstkostenpreis, jedoch höchstens 20 % behufs Feststellung des Nutzungswertes in Anrechnung gebracht werden.

§ 5. Der vereinbarte Mietspreis (§ 4) ist nicht maßgebend, 1. wenn er hinter dem ortsüblichen Mietwert in erheblichem Maße zurückbleibt, 2. wenn der vereinbarte Mietspreis die Gegenleistung für den Gebrauch der mit dem Grundstücke zusammen vermieteten Utensilien, Inventarien, Möbel und sonstigen beweglichen Gegenstände mit umfaßt, 3. wenn die Höhe des zu entrichtenden Mietspreises von dem Ergebnis eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist.

Für die bebauten Grundstücke oder Grundstücke, bei denen gemäß Absatz 1 Nr. 1-3 der vereinbarte Mietspreis nicht maßgebend ist, oder welche von dem Eigentümer selbst benutzt oder zur Nutzung beziehungsweise zum Gebrauch an andere ohne Entgelt überlassen waren, gilt als Nutzungswert der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Mietwert. Dasselbe gilt für Grundstücke oder Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Veranlagungsperiode oder eines Teiles des letzten Jahres nicht vermietet waren. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann auch auf den Kaufpreis, das Anlagekapital oder den Brandkassenwert zurückgegriffen werden.

§ 6. Erreicht bei vom Eigentümer selbst benutzten oder an andere ohne Entgelt überlassenen Grundstücken, die nach der staatlichen Gebäudesteuer-Veranlagung einen Nutzungswert von mindestens 1600 Mark haben, der deklarierte oder durch Schätzung ermittelte Mietwert nicht den Betrag von 4 1/2 % vom gemeinen Wert des Grundstücks, so tritt dieser Betrag an die Stelle des Mietwertes.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Grundstücke, die nach Maßgabe der bei der staatlichen Veranlagung festgestellten Nutzungswerte zum überwiegenden Teile vom Eigentümer selbst benutzt werden.

Der gemeine Wert des Grundstücks wird, wenn derselbe bei der Ergänzungssteuer geschätzt ist, nach dieser Schätzung bestimmt.

§ 7. Für die vollen Kalender-Vierteljahre, während derer ein bebauten Grundstück oder ein selbständiger Teil eines solchen (z. B. eine einzelne Mietwohnung; weder vermietet noch von dem Eigentümer oder von anderen ohne Entgelt benutzt war, wird auf Antrag des Eigentümers die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Wird das leerstehende Grundstück oder der leerstehende Grundstücksteil im letzten halben Monat eines Kalender-Vierteljahrs von dem Eigentümer oder von anderen ohne Entgelt benutzt, so verliert der Eigentümer den Anspruch auf Zurückvergütung der Steuer nicht, sofern er nachweist, daß die Benutzung der leerstehenden Räume nur denjenigen Personen eingeräumt ist, welche diese Räume für das kommende Kalender-Vierteljahr gemietet bzw. beim Eigentümer in Selbstbenutzung genommen haben. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Kalender-Vierteljahres, für welches eine Befreiung von der Steuer in Anspruch genommen wird, unter genauer Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils, seines letzten Mieters oder Bewohners und der vereinbarten Mietsrate schriftlich oder zu Protokoll an den Magistrat zu richten.

Diese Befreiung ändert indessen keine Anwendung auf Räume, welche von dem Eigentümer nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden, ohne daß er sie für den übrigen Teil zu vermieten beabsichtigt. Ein bebauten Grundstück, das lediglich von einem für die Bewachung unbetriebliehen Einhiber bewohnt wird, und in welchem sich nur das für den Einhiber erforderliche Mobiliar befindet, gilt als unbenutzt im Sinne dieses Paragraphen.

Diese Befreiung findet indessen keine Anwendung auf Räume, welche von dem Eigentümer nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden, ohne daß er sie für den übrigen Teil zu vermieten beabsichtigt.

§ 8. Die Grundsteuer für alle bebauten Grundstücke beträgt jährlich 14 1/2 % des in Gemäßheit der §§ 4-6 ermittelten Nutzungswertes. Das angefangene Hundert wird voll gerechnet, wenn die vollen Hunderte um mehr als 50 überschritten werden, andernfalls außer Berechnung gelassen.

II. Unbebaute Grundstücke.

§ 9. Der Besteuerung der unbebauten Grundstücke wird, soweit sie nicht nach § 2 als zu bebauten Grundstücken gehörig nach dem Nutzungswert zu besteuern sind, der gemeine Wert derselben zu Grunde gelegt. Die Steuer wird nach einem für jedes Steuerjahr nach Gemeindecensur festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekanntzumachenden Satze von jedem Tausend des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 10. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt für einen Zeitraum von 3 Rechnungsjahren. Bei einem Eigentumswechsel ist für den Rest der Veranlagungsperiode eine neue Veranlagung vorzunehmen.

§ 11. Als unbebaut gelten Grundstücke auch dann, wenn auf ihnen minderwertige Baulichkeiten, als Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Ställe, Remisen, Scheunen und ähnliche kleine Anlagen errichtet sind.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die seitens des Magistrats an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Tatsachen, insbesondere über die Art der Benutzung des Grundstücks, über die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse und die bedingenen Miet- und Pachtpreise, über den Erwerbsertrag und dergleichen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen. Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung schriftlich mitzuteilen, binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (§ 63 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 13. Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen:

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke durch Veränderung in ihrer Substanz, insbesondere namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abnehmen eines Gebäudeteils, durch Vergrößerung oder Abtrennung dazugehöriger Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren, oder wenn besteuerte unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten Grundstücken verändert werden.

§ 14. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neu erbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§ 13 Nr. 3 und 4) beginnt mit dem Ablauf des Kalender-Vierteljahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder nutzbar geworden, oder die Verbesserung vollendet ist. Im übrigen treten Veränderungen der Steuer infolge der im § 13 erwähnten Vorgänge mit dem ersten Tage des auf den Vorgang folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 13 unter Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Vorgänge nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

§ 15. Die in den Fällen der §§ 13 und 14 erforderlichen Zugangs-Veranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode nach den Vorschriften dieser Steuerordnung. Im übrigen werden die im Laufe einer Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen in der Nutzung oder im Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 16. Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Mehrere Mit-eigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden, insbesondere die in den §§ 12 und 13 vorgesehenen Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Körperschaften, Aktien-Gesellschaften usw.) sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 18. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zangweise Betreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Betreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.